

Sitzung vom 17. März 1993

**819. Anfrage
(Stellung der Gemeinden bei den Jagdpachtversteigerungen)**

Die Kantonsräte Hans Rutschmann, Rafz, und Werner Schwendimann, Oberstammheim, haben am 18. Januar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahre 1993 finden die Versteigerungen der Jagdpachtreviere statt. Im Hinblick auf die Neuverpachtungen wurden die Reviere durch eine Schätzungskommission neu bewertet. Die Erhöhungen gegenüber der letzten Schätzung waren massiv.

Im Kreisschreiben vom 6. Dezember 1976, also nach Einführung der noch heute geltenden Jagdverordnung, erlaubten die Steigerungsbedingungen, dass die Gemeinden das Mindestangebot um 20% reduzieren konnten. Dies, damit jene Gemeinden Gelegenheit hätten, den Pachtzins zu senken, welche mehr Gewicht auf eine waidgerechte Jagd als auf einen hohen Pachtzins legten. Auch im Kreisschreiben vom 9. Februar 1984 zur Jagdpachtperiode 1985/93 wurde den Gemeinden noch gestattet, pauschal 10% vom Schätzwert abzuziehen, um kleinere Veränderungen zu korrigieren. Diese mussten nicht begründet werden.

Für die neue Jagdpachtperiode ist es den Gemeinden gemäss Schreiben der Finanzdirektion nicht mehr möglich, irgendwelche Korrekturen am Schätzwert vorzunehmen. Anträge, den Schätzwert um 10% zu korrigieren, können zwar noch gestellt werden; entscheiden werden jedoch die Schätzungskommissionen und die Finanzdirektion. Die Gemeinden müssen aber erfahren, dass auf ihre Begehren kaum eingetreten wird. Damit sind seit der Einführung der Jagdverordnung im Jahre 1975 bei jeder Jagdpachtversteigerung den Gemeinden mehr Rechte durch Verwaltungsmassnahmen entzogen worden.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurden den Gemeinden bei jeder Neuverpachtung mehr Kompetenzen entzogen?
2. Welche sachlichen Gründe führten zu den von der Finanzdirektion vorgenommenen Änderungen?
3. Wie viele Gemeinden stellten Änderungsanträge zu den neuesten Schätzungen, und wie viele davon wurden gutgeheissen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans Rutschmann, Rafz, und Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach § 6^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird der Wert eines Jagdreviers zu Beginn jeder Pachtperiode festgelegt. Die Revierbewertungen müssen nach § 13 Abs. 1 der Jagdverordnung vom 5. November 1975, geändert am 4. Dezember 1985 und 13. Juli 1988, nach einheitlichen Richtlinien der Finanzdirektion erfolgen. Für die Revierbewertung hat die Finanzdirektion eine Schätzungskommission eingesetzt. Alle Anträge der Gemeinden im Zusammenhang mit der Einschätzung der Jagdreviere wurden durch die aus drei Personen bestehende Schätzungskommission beurteilt, welche aus zwei aktiven Gemeindepräsidenten und dem Adjunkten der Jagdverwaltung bestand. Der Vorsitzende wurde vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vorgeschlagen. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission war der Rekurs an die Finanzdirektion möglich.

2. Bei der erstmaligen Einschätzung der Jagdreviere im Jahre 1976 lagen über die einzelnen Jagdreviere noch keine Daten vor, welche eine objektive Einschätzung ermöglicht hätten, weshalb die Bewertung bezirksweise durch Schätzungskommissionen erfolgte. Die Einschätzungen wurden durch subjektive Meinungen der Mitglieder der Schätzungskommissionen geprägt, was zu grossen Differenzen zwischen den einzelnen Bezirken bzw. Jagdrevieren führte. Um diese Unterschiede mindestens teilweise auszugleichen, wurde den Gemeinden das Recht zur Verminderung der Pachtzinse um bis zu 20% eingeräumt.

Mit der Einführung des Wildbuches, in welches laufend sämtliche Wildabgänge in den einzelnen Revieren einzutragen sind, wurde eine Grundlage geschaffen, mit welcher sich der jagdliche Wert eines Reviers objektiv ermitteln lässt. Die korrekte und vollständige Führung des Wildbuches wird durch die Fischerei- und Jagdverwaltung stichprobenweise seit Jahren kontrolliert.

Die neue Methode der jagdlichen Reviereinschätzung basiert auf einem einheitlichen Flächengrundwert und - als Hauptmerkmal - den jagdlichen Ertragsmöglichkeiten jedes einzelnen Reviers, gemessen am höchstmöglichen Rehwildabgang. Dieser ist je nach Revier grösser oder kleiner und spiegelt die jagdlichen Möglichkeiten objektiv wider. Der Vorteil dieser Methode liegt in der direkten Vergleichbarkeit der einzelnen Schätzungswerte über den ganzen Kanton. In diese Schätzungsmethode wurden auch wesentliche Faktoren wie Beunruhigung des Jagdreviers miteinbezogen, welche sich unter anderem auch in hohen Quoten von Verkehrsunfällen mit Wild ausdrückt.

3. In 40 (24%) von 172 Jagdrevieren haben Gemeinden Änderungsanträge eingereicht. Davon sind 14 (35%) gutgeheissen und 26 (65%) abgewiesen worden. In den meisten Fällen waren Beunruhigungsfaktoren geltend gemacht worden, welche jedoch bereits bei der Grundberechnung für alle Reviere wertvermindernd berücksichtigt worden sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 17. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller